

**Verein für Ballspiele Hameln/Weser e.V.
(Vf BHW)**

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Eintragung in das Vereinsregister**
- § 4 Rechtsgrundlage**
- § 5 Sparten des Vereins**
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 7 Ehrenmitglieder**
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**
- § 9 Ausschlussgründe**
- § 10 Rechte der Mitglieder**
- § 11 Pflichten der Mitglieder**
- § 12 Organe des Vereins**
- § 13 Zweck, Einberufung und Vorsitz der Mitgliederhauptversammlung**
- § 14 Aufgaben der Mitgliederhauptversammlung**
- § 15 Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung**
- § 16 Zusammensetzung und Wahlperiode des Vorstandes**
- § 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes**
- § 18 Kassenprüfer/in**
- § 19 Beschlussfassung der Organe**
- § 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**
- § 21 Vermögen des Vereins und Mittelverwendung**
- § 22 Geschäftsjahr**
- § 23 Inkrafttreten der Satzung**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Ballspiele Hameln/Weser e.V.“ (VF BHW e.V.) und hat seinen Sitz in 31789 Hameln, Lubahnstraße 2. Die Vereinsfarben sind „blau/weiß“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Sport zu fördern, auszubreiten und aktiv zu betreiben. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Trainingsabende und das breit gefächerte sportliche Angebot erfüllt (z.B.: Fußball, Volleyball, Basketball, Handball, Tennis, Badminton, Gymnastik, Tanzen).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Soweit es dem Zweck des Vereins dienlich und förderlich ist, erwirbt er die Mitgliedschaft von Verbänden und Organisationen.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Vf BHW e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen. (Amtsgericht Hannover VR 100824).

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt.

§ 5 Sparten des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten verschiedener Sportarten.
- (2) Jede Sparte wählt aus ihren Reihen einen oder auch mehrere Spartenleiter/innen. Sie/Er muss Vereinsmitglied sein und leitet den Übungs- und Spielbetrieb der Sparte fallweise gemeinsam mit einer Trainerin bzw. einem Trainer verantwortlich. Sie/Er fördert von sich aus alle geeigneten Maßnahmen, die eine aktive sportliche Betätigung innerhalb der Sparte unterstützen und sorgt für ein gutes Einvernehmen der Sparten untereinander. Sie/Er hat das Recht, Anregungen, Wünsche und Kritik aus der Sparte direkt an den Vorstand heranzutragen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem offen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Genehmigung eines Vorstandsmitglieds erworben.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres, oder
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung.

- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft werden die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem VF BHW nicht berührt.

§ 9 Ausschlussgründe

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 8, Abs. 1, Buchstabe b, kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder in grober Weise und schuldhaft verletzt werden, oder
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, oder
- c) wenn das Mitglied der vorliegenden Satzung in grober Weise schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

- (3) Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht des Einspruchs innerhalb eines Monats zu. Der Einspruch wird durch Beschluss einer einberufenen Mitgliederversammlung entschieden. Wird das Mitglied ausgeschlossen, so darf es frühestens nach 12 Monaten wieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen,
- c) die Mitglieder sind zur Entrichtung der festgelegten Beiträge verpflichtet.

§ 12 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (oberstes Organ)
- b) der Vorstand

(2) Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe gefasster Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes statt.

§ 13 Zweck, Einberufung und Vorsitz der Mitgliederhauptversammlung

(1) Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ ausgeübt.

(2) Die Mitgliederhauptversammlung muss jährlich zwecks Beschlussfassung über die in § 14 der Satzung genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand Mittels Aushang am Eingang der Sporthalle „Wilhelm-Busch-Str.“, im BHW-Intranet sowie auf der Vereins-Homepage „www.VfBHW.de“ unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(3) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

(4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 19 und 20 der Satzung.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederhauptversammlung

(1) Der Mitgliederhauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

(2) Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/innen,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
- e) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung,

- f) Genehmigung der Finanzplanung unter Beschlussfassung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel, die nur im Rahmen dieser Satzung ausgegeben werden dürfen,
- g) die Beschlussfassung über Einsprüche gem. § 9, Abs. 3 der Satzung

§ 15 Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung

Die Tagesordnung einer Mitgliederhauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfer/innen,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahlen,
- e) besondere Anträge.

§ 16 Zusammensetzung und Wahlperiode des Vorstandes

(1) Der Vorstand setzt sich *grundsätzlich* aus fünf Mitgliedern zusammen:

- a) der/dem Vorsitzende/n
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzende/n sowie
- c) drei weiteren Vorstandsmitgliedern

- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören die Spartenleiter/innen gem. § 5, Abs. 2 der Satzung. Sie haben beratende Funktionen und kein Stimmrecht im Vorstand.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 16 Abs. 1 der Satzung werden von der Mitgliederhauptversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt - auf jeden Fall für die Zeit zwischen den beiden entsprechenden Mitgliederhauptversammlungen-, sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus anderen Gründen aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung jemanden aus dem verbliebenen Vorstand oder eine dritte Person kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte betrauen.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist ein Kollektivorgan, das die Geschäfte des Vereins verantwortlich nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung führt. Es gilt der Grundsatz, dass alle Vorstandsmitglieder zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Verfügungen über das Vermögen des Vereins zu treffen sowie verbindliche Willenserklärungen zu unterschreiben und den Verein nach innen und außen zu vertreten.
- (3) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Vertretungsregelungen sind im Rahmen einer Geschäftsordnung zu verteilen. Wobei die/der Vorsitzende die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen leitet und die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes hat.

Zur Erledigung seiner Aufgaben hält der Vorstand regelmäßig Sitzungen ab, die jeweils rechtzeitig vorher von der/vom Vorsitzenden einzuberufen sind. Die Spartenleiter/innen können beratend hinzugezogen werden.

§ 18 Kassenprüfer/in

Die von der Mitgliederhauptversammlung mit versetzter Wahlperiode auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer/innen (Wiederwahl für die folgende Wahlperiode ist unzulässig) haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, über deren Ergebnis sie in der Mitgliederhauptversammlung zu berichten haben.

§ 19 Beschlussfassung der Organe

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung gemäß § 13, Abs. 2, bzw. § 17, Abs. 4 und 5, erfolgt ist.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins gemäß § 6 der Satzung. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht Fälle des § 20 der Satzung zu entscheiden sind. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag der Mehrheit der Stimmberechtigten muss geheim gewählt werden.
- (4) Wahlhandlungen sind nach den Grundsätzen des demokratischen Wahlrechts durchzuführen.

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a) Auf der Mitgliederversammlung müssen mindestens 80 % der Mitglieder bei der entsprechenden Beschlussfassung anwesend sein.
 - b) Einem entsprechenden Antrag müssen mindestens 80 % der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (3) Wenn die Voraussetzung des § 20, Abs. 2, Buchstabe a, nicht gegeben ist, kann eine Mitgliederversammlung vier Wochen später erneut einberufen werden. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 21 Vermögen des Vereins und Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Hameln-Pyrmont e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederhauptversammlung am 14.03.2024 beschlossen worden.

Hameln, 14.03.2024

gez. Friederike Trompeter

gez. Stefan Tennstedt